

# Satzung

## **„Windjammer-Museum (e.V.)“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „*Windjammer-Museum (e.V.)*“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz Hafenstrasse 22 in 18356 Barth
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb eines geplanten Windjammer-Museums im Haus Hafenstrasse 22, 18356 Barth, insbesondere durch:
  - die Herbeiführung der Nutzungsänderung und Pachtung des Hauses Hafenstrasse 22 in Barth,
  - die Gewinnung von Leihgaben aus dem Bestand der privaten Sammlung Reeckmann als Grundstock für die Ausstellungen,
  - die Betriebsführung des Windjammer-Museums,
  - die Unterstützung des Regelbetriebes des Windjammer-Museums,
  - die Sicherung der Investitionen für Herstellung, Unterhaltung und die weitere Entwicklung des Windjammer-Museums,
  - die Anschaffung und Restaurierung von Kunstwerken,
  - die Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen,
  - die Herausgabe von Schriften und Publikationen des Museums,
  - Kunst- und geschichtswissenschaftliche Forschungsaufgaben,
  - die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben des Museums.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke die Trägerschaft für weitere gemeinnützige Institutionen übernehmen, soweit diese im Hinblick auf ihre Förderziele die gleichen Zwecke verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 2 beschriebenen gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die zugeflossenen oder selbst erwirtschafteten Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Über die Verwendung der Mittel und die Finanzierung der Arbeit beschließt der Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist als aktiver oder inaktiver Förderer möglich.
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erlangt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Dieses ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
- (6) Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist ein Ausschluss möglich.
- (7) Von den Mitgliedern (Ausnahme Ehrenmitgliedern) werden Beiträge erhoben, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Hierbei sollen nach Möglichkeit Einzugsermächtigungen genutzt werden. Der Vorstand wird eine entsprechende Betragsordnung erstellen.
- (8) Der Vorstand kann zukünftig beitragsfreie Ehren- und Funktionsmitgliedschaften vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- (9) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist, erlischt die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung.

#### **§ 5 Aufbringung und Verwendung der Zuwendungen**

- (1) Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch:
  - fest vereinbarte Betriebszuschüsse,
  - Beiträge und Spenden der Mitglieder,
  - Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen,
  - zweckgebundene Zuwendungen,
  - Einnahmen aus der Besichtigung des Windjammer-Museums,
  - Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen & Merchandising-Artikeln,
  - sonstige Einnahmen.
- (2) Zuwendungen dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele verwendet werden.

#### **§ 6 Organe und Einrichtungen**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung berufen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der erweiterte, geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, die/dem Vorsitzende/Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern sowie bis zu zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei von ihnen vertreten (geschäftsführende Vorstand). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreterinnen/Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl; das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.  
Die Vorstandsmitglieder sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder schriftlich gestimmt hat.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer Protokoll zu führen; die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem weiteren Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.
- (6) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 oder welcher vom Vorstand beauftragte Bevollmächtigte die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhält.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Erhebung und Verwaltung von Mitgliederbeiträgen,
  - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Haushaltsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes, Abgabe der Körperschaftssteuererklärung,
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu erstellen.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal, statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - c) Wahl- und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge insbesondere des Mindestbeitrages
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins
  - h) Beschlüsse zur Vereinigung des Vereins mit anderen juristischen Personen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/ Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/einen der Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (4) Spätestens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit durch Gesetz oder in der Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der mündlichen Versammlung müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (9) Beschlüsse über Änderung der Satzung, Vereinigung des Vereins mit einer anderen

juristischen Person oder die Auflösung des Vereins können nur auf Antrag des Vorstands und in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

### **§ 10 Geschäftsjahr Rechnungsprüfer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch ein oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung den vereinsbildenden Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§11 Satzungsänderung Vermögensanfall bei Auflösung**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
- (3) Der Verein löst sich ohne Mitgliederversammlung auf:
  - bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - bei Nichterreichung einer Nutzungsänderung des Gebäudes Hafestraße 22,
  - bei Wegfall des notwendigen Pachtvertrags,
  - bei Wegfall der Sammlung durch Rückgabe und/oder Sperrung der Leihgaben,
  - bei Nichterreichung oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für den Erhalt des unter Denkmal stehenden Hauses Hafestraße 22.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Leihgaben aus der privaten Sammlung Reeckmann bilden keinen Teil des Vereinsvermögens. Im Todesfall gehen alle Rechte auf die testamentarisch bestimmten Erben in vollem Umfang über. Bestehende Leihverträge (auch mündlicher Art) gelten 90 Tage nach dem Tod des Leihgebers automatisch als erloschen. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintreten des Todesfalles eine Lösung mit den Erben über eine mögliche Fortführung der Leihgaben neu zu verhandeln.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen, soweit dieses als Voraussetzung

für die Sicherung der Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich ist. Die sonstigen inhaltlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt. Die Änderung ist der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- (3) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung und ggf. erforderlicher Genehmigung des Finanzamtes in Kraft.
- (4) Der Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.